

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos verstoßen, dass sie nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Symvoulio tis Epikrateias vom 3. März 2004 in dem Rechtsstreit Elmeka N. E. gegen Finanzminister

(Rechtssache C-182/04)

(2004/C 201/12)

Der Symvoulio tis Epikrateias ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 3. März 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. April 2004, in dem Rechtsstreit Elmeka N. E. gegen Finanzminister um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Die Fragen in der vorliegenden Rechtssache sind dieselben wie in der Rechtssache C-181/04.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Symvoulio tis Epikrateias vom 3. März 2004 in dem Rechtsstreit Elmeka N. E. gegen Finanzminister

(Rechtssache C-183/04)

(2004/C 201/13)

Der Symvoulio tis Epikrateias ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 3. März 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. April 2004, in dem Rechtsstreit Elmeka N. E. gegen Finanzminister um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Die Fragen in der vorliegenden Rechtssache sind dieselben wie in der Rechtssache C-181/04.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. Mai 2004

(Rechtssache C-204/04)

(2004/C 201/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Mai 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Frau Nicola Yerrell, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission und Herr Horstpeter Kreppel, dem Juristischen Dienst der Kommission im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten zur Verfügung gestellter Richter am Arbeitsgericht, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, dass der Gerichtshof erkenne möge:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt

indem sie Frauen, die den ganz überwiegenden Anteil der unter 18 Wochenarbeitsstunden arbeitenden Teilzeitbeschäftigten im deutschen Öffentlichen Dienst darstellen, dadurch mittelbar diskriminiert,

a) dass gemäß § 14 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und den dieser Vorschrift entsprechenden Regelungen in den Ländern

— Bayern

— Berlin

— Bremen

— Hessen

Teilzeitbeschäftigte, die regelmäßig weniger als 18 Stunden wöchentlich bzw.

b) in den Ländern

— Mecklenburg-Vorpommern

— Sachsen

— Schleswig-Holstein

— Thüringen

weniger als die Hälfte der regulären Wochenarbeitszeit,

c) in den Ländern

— Baden-Württemberg

— Brandenburg

— Rheinland-Pfalz

— Sachsen-Anhalt

weniger als ein Drittel der regulären Wochenarbeitszeit,